

Stellungnahme der Staatsregierung

zu Drs 6 / 430

Thema: Entschlossen und effektiv gegen Rassismus und Diskriminierung vorgehen - Die Ereignisse von Hoyerswerda 1991 dürfen sich nicht wiederholen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausgegeben am: 23. Jan. 2015

Sächsischer Landtag PD3	
08. JAN. 2015	
Lfd. Nr. (FZ/PA):	127/15 Ge
Weitergabe an:	14

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Freistaat
SACHSEN

6. WP- IA
BIM – Nr. 010

verteilt am: 09. 01. 15

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/8453

Dresden, 4. Januar 2015

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Mario Pecher, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/430

Thema: **Entschlossen und effektiv gegen Rassismus und Diskriminierung vorgehen – Die Ereignisse von Hoyerswerda 1991 dürfen sich nicht wiederholen**

Der Landtag möge beschließen,

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten
 1. wie viele Demonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche etc. bislang im Jahr 2014 mit rassistischen, antisemitischen, sonstigen diskriminierenden, neonazistischen Bezügen und/oder gegen geplante und existierende Gemeinschaftsunterkünfte von Asylbewerbern wann, wo, von welchen Initiatoren, unter welchem Motto angemeldet, mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Neonaziszene und mit wie vielen Sympathisantinnen und Sympathisanten abgehalten wurden,
 2. wie viele Demonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche etc. bislang im Jahr 2014 mit rassistischen, antisemitischen, sonstigen diskriminierenden, neonazistischen Bezügen und/oder gegen Gemeinschaftsunterkünfte von Asylbewerbern wann, wo, von welchen Initiatoren, mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Neonaziszene und mit wie vielen Sympathisantinnen und Sympathisanten ohne Anmeldung abgehalten wurden,
 3. wie hoch sie den Anteil von sächsischen Neonazi-Strukturen (Personen, Gruppierungen, Parteien und sonstige Zusammenschlüsse) in der Bewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) bzw. bei Demonstrationen dieser Bewegung und weiteren Vereinigungen und Initiativen, die Veranstaltungen nach Ziffer 1 bzw. 2 durchführen, einschätzt,
 4. wie hoch sie die Gefahr einschätzt, dass aus diesen Demonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärschen etc. eine Stimmung entsteht, die in diskriminierende unter Umständen auch gewalttätigen Über-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

griffen gegen Menschen mit Migrationshintergrund, Muslime, Menschen mit sorbischer Volkszugehörigkeit mündet und welche konkreten Sicherheitskonzepte entwickelt werden, um diese zu verhindern,

- 5. wie sie Anwohnerinnen und Anwohner über die geplante Eröffnung von Erstaufnahmeeinrichtungen in Dresden und Leipzig informiert, inwiefern dabei zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einbezogen werden und wie sie die Anwohnerinnen und Anwohner für die Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden sensibilisiert,**
 - 6. inwieweit sie welche Landkreise und Kommunen in welchem Umfang finanziell und sonstig (z. B. durch Bereitstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Kommunikations- und sonstige Beratung) dabei unterstützt, Anwohnerinnen und Anwohner über geplante Eröffnungen von Gemeinschaftsunterkünften zu informieren und für die Belange von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu sensibilisieren,**
 - 7. mit welchen Maßnahmen sie die Gemeinschaftsunterkünfte von Asylsuchenden gegen rassistische Übergriffe schützt, insbesondere welche konkreten Sicherheitskonzepte entwickelt wurden und**
 - 8. welche langfristige Strategie sie in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von Übergriffen auf Asylsuchende verfolgt.**
- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich entschieden gegen jegliche rassistische, antisemitische und sonstige diskriminierende Hetze von PEGIDA und sonstiger Vereinigungen und Initiativen zu stellen, die (auch) von der Neonaziszene genutzt werden, um ihre Ressentiments zu transportieren.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer I.1
Zu Ziffer I.2

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern I.1 und I.2:

Hinsichtlich rechtsextremistischer Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die monatlichen Kleinen Anfragen zum Thema „Aktivitäten der extremen Rechten in Sachsen“, Drucksachen 5/13714, 5/13928, 5/14156, 5/14320, 5/14521, 5/14749, 5/14971, 5/15004, 6/38, 6/174 und 6/402 verwiesen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse lediglich zu angezeigten Versammlungen vor. Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Drucksache 6/361, Frage 1, verwiesen.

Zu Ziffer I.3**Zu Ziffer I.4**

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern I.3. und I.4.:

Der Sächsischen Staatsregierung liegen Hinweise dazu vor, dass Einzelpersonen und kleinere Personengruppen aus dem rechtsextremistischen Spektrum sich an den bisherigen Versammlungen der PEGIDA beteiligt haben. Für eine Beteiligung von geschlossenen „Strukturen“ (geschlossene und in ihrer Zugehörigkeit erkennbare und einheitlich handelnde Personengruppen) dieses Spektrums bestehen keine Anhaltspunkte. Ebenfalls bestehen bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass von den Versammlungen Übergriffe ausgehen könnten.

Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern I.1. und I.2. verwiesen.

Zu Ziffer I.5

Die Landesdirektion Sachsen hat bezüglich der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Max-Liebermann-Straße 36 b/c in Leipzig am 27. März 2014 mit ca. 70 Teilnehmern und am 28. November 2014 mit ca. 120 Teilnehmern Informationsveranstaltungen für die Anwohner durchgeführt. Informationen wurden am 27. März 2014 durch Vertreter der Landesdirektion Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, der Malteser, der Polizeidirektion Leipzig sowie am 28. November 2014 durch Vertreter der Landesdirektion Sachsen, des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, der Malteser, der Polizeidirektion Leipzig und der Stadt Leipzig gegeben.

Am 17. November 2014 wurde eine ähnliche Informationsveranstaltung mit ca. 900 Teilnehmern bezüglich der in Rede stehenden vorübergehenden Nutzung des Bundeswehrkrankenhauses in Wiederitzsch als EAE bis zur Inbetriebnahme der Max-Liebermann-Straße durchgeführt. Hier waren das Sächsische Staatsministerium des Innern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm, Vertreter der Landesdirektion Sachsen, der Malteser, der Polizeidirektion Leipzig und der Stadt Leipzig aktiv beteiligt. Die Moderation übernahm am 27. März 2014 und am 28. November 2014 die Landeszentrale für politische Bildung sowie am 17. November 2014 der Medienberater Peter Stawowy.

Vertreter der Medien waren zu den Veranstaltungen ebenfalls zugegen. Die Informationsveranstaltungen wurden gut angenommen. Durch die Vermittlung von Fakten, durch die Erläuterung des Tagesablaufs und der Rechte und Pflichten der Asylbewerber sollen Unsicherheiten bei den Anwohnern minimiert werden. Weitere derartige Veranstaltungen sind – bei neuem Sachstand – geplant. In Dresden werden künftig ebenfalls über diesen Weg die Anwohner der künftigen EAE informiert.

Darüber hinaus bietet die Landesdirektion Sachsen auf ihrer Internetseite unter dem Stichwort „Asyl“ Antworten auf oft gestellte Fragen. Per E-Mail über asylfragen@lds.sachsen.de können Fragen an die Landesdirektion Sachsen gestellt werden. Diese werden schnell und so umfassend wie möglich beantwortet. Eine weitere Form

der Information ist die Zusammenarbeit mit den Medienvertretern, um auch auf diesem Weg die Anwohner und auch alle anderen Bürger für die Fragen der Asylbewerber in den EAE zu sensibilisieren.

Zivilgesellschaftliche Akteure wie beispielsweise Bürgerinitiativen werden aktiv nicht einbezogen. Fragen aus diesem Bereich werden selbstverständlich beantwortet.

Zu Ziffer I.6

Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und den beiden kommunalen Landesverbänden Sächsischer Städte- und Gemeindetag und Sächsischer Landkreistag e. V. wurde 2013 ein Unterbringungskonzept für Asylbewerber mit Eckpunkten zur dezentralen Unterbringung sowie ein Kommunikationskonzept abgestimmt (Anlage). Es wurde gemeinsam mit den Kreisfreien Städten und den Landkreisen erarbeitet. Es handelt sich dabei um Empfehlungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte, um diesen eine Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als untere Unterbringungsbehörden zu geben. Das Kommunikationskonzept enthält Grundsätze, die bei der internen und externen Kommunikation im Zusammenhang mit der Errichtung von Unterbringungseinrichtungen von Asylbewerbern zu beachten sind. Das Kommunikationskonzept beinhaltet auch eine Rahmenempfehlung für ein Kommunikationskonzept der Unterbringungsbehörden bei der Schaffung von neuen Asylbewerberunterkünften. Durch die Umsetzung dieser Empfehlungen soll sichergestellt werden, dass Anwohnerinnen und Anwohner über die geplante Eröffnung von Gemeinschaftsunterkünften informiert und für die Belange der Asylbewerber sensibilisiert werden. Für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kommunikation mit den Anwohnerinnen und Anwohnern sind die Landkreise und Kreisfreien Städte eigenverantwortlich zuständig.

Der Freistaat Sachsen wird gemeinsam mit der kommunalen Familie die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch den Einsatz von hauptamtlichen Sozialarbeitern für die direkte Betreuung und Beratung vor Ort finanzieren. Zudem sollen die Integration und die Bildungschancen durch Deutschkurse für alle Asylbewerber – baldmöglichst nach der Einreise – verbessert werden. Auf längere Sicht verfolgt der Freistaat die Strategie, durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit die einheimische Bevölkerung besser zu informieren und zu sensibilisieren. Ziel ist es, Schritt für Schritt eine Willkommenskultur zu etablieren, die möglichst gleiche Chancen für Mehrheitsbevölkerung und Zuwanderern ermöglicht. Durch spezielle Integrationsprojekte sollen Kontakte zwischen Asylbewerbern, daueraufenthaltsberechtigten Migranten und der einheimischen Bevölkerung hergestellt werden. Auch die nunmehr eröffneten Möglichkeiten für Asylbewerber, sich schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren, werden die kommunale Ebene langfristig weiter entlasten.

Zu Ziffer I.7

Das Landeskriminalamt ist für die sicherungstechnische Beratung von öffentlichen Einrichtungen zuständig und erarbeitet seit 1992 für die zuständigen Gemeinden und Landkreise baulich-technische Sicherheitsempfehlungen für Asylbewerberunterkünfte.

Aufgrund der starken Zunahme von in Deutschland Asylsuchenden und dem damit verbundenen Anstieg von Zuweisungen in den Freistaat Sachsen in den vergangenen zwei Jahren wurde im Landeskriminalamt eine Handreichung „Baulich-technische und

personell-organisatorische Sicherungsempfehlungen der Unterkünfte für Asylbewerber im Freistaat Sachsen“ für die Städte und Landkreise erarbeitet (letztmalig aktualisiert am 9. Dezember 2014). Diese beinhaltet technische sowie organisatorische Empfehlungen, welche einen umfassenden Schutz für Unterkünfte von Asylsuchenden zum Ziel haben. Die Sicherheitsempfehlung umfasst schwerpunktmäßig mechanische Sicherungseinrichtungen, elektrische/elektronische Überwachungsmaßnahmen sowie organisatorische Maßnahmen, beispielsweise den Einsatz eines Wachschutzunternehmens. Die Umsetzung erfolgt im engen Zusammenwirken von Kommune und Polizei.

Die Gemeinschaftsunterkünfte von Asylsuchenden werden zusätzlich durch Einsatzkräfte der Polizeidirektionen bestreift. Dadurch sollen zum einen durch die so erreichte polizeiliche Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bewohner und der umliegenden Anwohner erhöht werden.

Zu Ziffer I.8

Die Sächsische Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung des Grundrechts auf Asyl und wird dieses weiterhin durch geeignete Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit den sächsischen Kommunen sicherstellen.

Die Sächsische Staatsregierung wirkt bei der Verteidigung grundlegender Werte und Menschenrechte insbesondere mit den christlichen Kirchen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen zusammen.

Geeignete Maßnahmen und Projekte zur Stärkung gesellschaftlichen Engagements waren Gegenstand der Extremismuskonferenz der Staatsregierung am 20. Juni 2012 in Riesa. Herr Ministerpräsident Tillich hat das Konzept der Sächsischen Staatsregierung bei dieser Gelegenheit in einer Grundsatzrede vorgetragen. Die Rede ist im Internet veröffentlicht (<http://www.ministerpraesident.sachsen.de/27064.htm>). Die Sächsische Staatsregierung verfolgt diese Maßnahmen und Projekte als langfristige Strategie.

Mit dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ fördert der Freistaat Sachsen seit zehn Jahren Projekte, die die demokratische Kultur und die freiheitliche demokratische Grundordnung in Sachsen stärken. Dies umfasst u. a. präventive Ansätze, die Extremismus, insbesondere Rassismus und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft abbauen helfen, Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierungen fördern und stärken sowie zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen. Insgesamt vergab der Freistaat dafür Zuwendungen in Höhe von über 18,5 Mio. Euro an über 800 Projekte.

Darüber hinaus beteiligt sich der Freistaat Sachsen seit Jahren an den einschlägigen Bundesprogrammen gegen Extremismus und für Demokratie. Ab dem Jahr 2015 wird dies das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie auch weiterhin das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ sein. Vor allem werden Beratungen im Themenfeld durch Projekte dieser Programme in Sachsen angeboten: mobile Gemeinwesen-, Opfer- sowie Verbandsberatung (Kommunen, Sport, Feuerwehr, Wohlfahrtspflege, usw.). Der Frei-

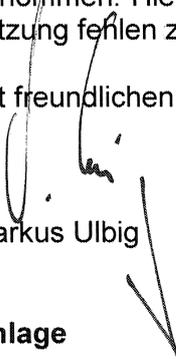
staat Sachsen unterstützt die Umsetzung der Bundesprogramme im Freistaat Sachsen regelmäßig mit Landesmitteln.

Zu Ziffer II.

Die Sächsische Staatsregierung verteidigt entschieden die freiheitliche, demokratische Grundordnung gegen Angriffe von extremistischen Gegnern der Demokratie. Sie wird sich auch weiterhin entschieden gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Diskriminierungen stellen. Die öffentliche Diskussion wird in weiten Teilen der politisch interessierten Öffentlichkeit, mit Meinungsführern von Politik, Medien und Gesellschaft geführt. Dadurch wird deutlich, dass weder Gesellschaft noch Politik Willens sind, Phänomene dieser Art zu akzeptieren, widerspruchslos hinzunehmen oder gar zu dulden. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche mit Asyl, Zuwanderung und Integration zusammenhängende Fragen erörtert.

Die Sächsische Staatsregierung ist deshalb an einem Dialog mit Bürgern interessiert, die an Veranstaltungen von PEGIDA teilnehmen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil nach Bewertung der Staatsregierung eine mit der Bezeichnung PEGIDA implizierte, behauptete Bedrohung der sächsischen Gesellschaft durch eine mögliche Islamisierung völlig unreal ist. Die intensive Auseinandersetzung mit den Sorgen breiter Teile der Bevölkerung kann dazu beitragen, dass die Teilnehmer an den Demonstrationen nicht von extremen politischen Gruppierungen instrumentalisiert werden. Oftmals fühlen sich viele Protestteilnehmer mit ihren Ängsten vor einer Überfremdung nicht ernst genommen. Hier werden wir auf sie zugehen, ohne es an Klarheit in der Auseinandersetzung fehlen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig

Anlage

VORBEMERKUNG

zum Unterbringungskonzept für Asylbewerber im Freistaat Sachsen

Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und den beiden kommunalen Landesverbänden SSG und SLKT wurde das nachfolgende Unterbringungskonzept für Asylbewerber mit Eckpunkten zur dezentralen Unterbringung sowie ein Kommunikationskonzept abgestimmt. Es wurde gemeinsam mit den Kreisfreien Städten und den Landkreisen erarbeitet.

Bei den Konzepten handelt es sich um Empfehlungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden, die diesen als Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sollen. Eine rechtliche Bindung oder eine Erweiterung der derzeitigen Rechtsgrundlagen ist damit nicht verbunden. Je nach den spezifischen Verhältnissen im Bereich der einzelnen Unterbringungsbehörden können auch abweichende Maßnahmen oder Vorgehensweisen geboten sein. Eine Standarderhöhung ist mit den Empfehlungen nicht bezweckt, sondern eine Optimierung der Unterbringung und der dabei erforderlichen Kommunikation im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben. Die einzige Ausnahme hiervon (Standarderhöhung im Bereich der Sozialarbeit, s. Ziff. 4) wird ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Die Unterbringung von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen

Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Unterbringung von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und soziale Betreuung) vom 26.06.2009 (SächsABl. S. 1154):

1. Unterbringungskonzept

Es wird empfohlen, dass jede Unterbringungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich ein Unterbringungskonzept erarbeitet. Das Unterbringungskonzept bestimmt auf der Grundlage der Empfehlungen der VwV Unterbringung und soziale Betreuung die Grundsätze, die bei der Unterbringung von Asylbewerbern einzuhalten sind. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Konzeptionelle Grundaussagen zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und zur dezentralen Unterbringung in Wohnungen, vgl. Eckpunktepapier (Anlage);
- Verteil- und Unterbringungsmanagement (welche Grundsätze werden angewandt, um Asylbewerber zu verteilen?);
- Kapazitätsmonitoring (planerisches Element – Prüfung aufgrund der Prognosen, ob die Kapazitäten ausreichen);
- Sicherheitsmaßnahmen;
- Zusammenwirken mit Zentraler Ausländerbehörde, Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen, insbesondere auch bei der Zuweisung und Vorbereitung der Unterbringung (vgl. auch Pkt. 3.1.);
- etc.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass nach Pkt. I. 2 e der VwV Unterbringung und soziale Betreuung der Heimleiter zur Optimierung der sozialen Betreuung der unteren Unterbringungsbehörde für befristete Zeiträume ein Konzept vorlegen soll. Die VwV sollte umgesetzt werden. Dieses sollte den Vorgaben des einheitlichen Konzeptes der Unterbringungsbehörde entsprechen, regelmäßig überprüft und veränderten Umständen angepasst werden.

2. Lage und Beschaffenheit von Gemeinschaftsunterkünften

2.1. Größe und Art des Unterbringungsgebäudes und dessen Lage

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt, dass in neu zu schaffenden Gemeinschaftsunterkünften die Kapazität von ca. 150 Personen nicht überschritten werden sollte. Möglichkeiten, besondere Gruppen getrennt voneinander unterzubringen, sollten – bereits in der Konzeption – vorgesehen werden. Gemeinschaftsunterkünfte sollen in der Nähe oder in guter Erreichbarkeit zu den sozialen Einrichtungen der Kommune liegen. Zentrale Unterbringungseinrichtungen sollen den Bewohnern die Möglichkeit eröffnen, mit der

einheimischen Bevölkerung und sozialen Einrichtungen in Kontakt zu treten. Dies schafft Akzeptanz in der Bevölkerung und baut Vorurteile ab.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt, nach einem Kommunikationskonzept vorzugehen, wenn eine neue Gemeinschaftsunterkunft eingerichtet wird. Damit sollen die Bewohner in der Kommune der neuen Unterkunft informiert werden, um Vorurteilen und falschen Vorstellungen vorzubeugen (siehe dazu im Einzelnen Kommunikationskonzept).

2.2. Beschaffenheit

2.2.1. Mindestgröße/Raumbelagung

Für eine menschenwürdige und möglichst konfliktfreie Unterbringung sind individuelle Lebensbereiche wichtig. Sofern diese nicht durch eine dezentrale Unterbringung verwirklicht werden können, misst die Arbeitsgruppe den Empfehlungen in der VwV Unterbringung und soziale Betreuung über die Mindestgröße des individuellen Wohnbereichs in Gemeinschaftsunterkünften große Bedeutung zu. Sie sollen Beachtung finden. Pro Bewohner soll die Wohn- und Schlafräumfläche von sechs Quadratmetern nicht unterschritten werden. Es sollen nicht mehr als fünf Personen in einem Raum in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Wünschenswert ist, dass die Räume mit weniger Personen belegt werden, es sei denn es entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Bewohner.

Den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte sollten abschließbare Räume/Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, den eigenen Wohnbereich zu verschließen, verstärkt den Schutz der Privatsphäre. Der eigene Lebensbereich wird dadurch vor fremden Blicken und Zugriff geschützt. Die Verschließbarkeit der Räume dient letztlich auch der Konfliktvermeidung, indem z.B. Diebstahl, sexuelle oder kulturelle Übergriffe oder entsprechenden Verdachtsfälle verhindert werden.

Bei der Zusammensetzung einer Zimmerbelegung sind die Nationalitäten, Kultur, Religionszugehörigkeit etc. zu berücksichtigen.

Besondere Wohnbedürfnisse aus gesundheitlichen, psychischen oder sonstigen Gründen sind bei der Unterbringung zu berücksichtigen. Betroffene Personen sollen in einer ihren gesundheitlich Bedürfnissen angemessenen Form untergebracht werden.

2.2.2. Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften

Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten oder Eltern mit minderjährigen Kindern sollten vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sollten sie in eigenen abgeschlossenen Wohnbereichen untergebracht werden. Diese umfassen mindestens einen Wohn- und Schlafbereich. Sanitäre Einrichtungen und eine Küche sollten dazugehören.

Die Familie genießt in allen Kulturen einen hohen Stellenwert. Gerade in der schwierigen Phase des laufenden Asylverfahrens in einem fremden Land sollte der Zusammenhalt des Familienverbundes und die Eltern-Kind-Beziehung nicht gefährdet werden. Ferner sollte Berücksichtigung finden, dass die Familie in der Gemeinschaftsunterkunft der einzige Ort ist, in der Privatsphäre praktiziert werden kann.

2.2.3. Gemeinschaftsräume

In den Gemeinschaftsunterkünften sollen Gemeinschaftsräume zu den verschiedenen in der VwV Unterbringung und soziale Betreuung genannten Zwecken vorgehalten werden.

3. Prävention und Konflikte

3.1. Informationsaustausch

Die Unterbringungsbehörden sollen sämtliche Erkenntnisquellen zu ethnischen, religiösen und kulturellen Besonderheiten von Flüchtlingen in Anspruch nehmen und bei der Entscheidung über die Zuweisung berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Einsetzung einer kleinen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Stellen (u.a. Polizei) und unter Einbindung von Kommunalen Ausländerbeauftragten zu bilden, die kurzfristig ein strukturiertes Verfahren vorschlägt, in dem Hinweise und Hintergrundinformationen insbesondere zu ethnischen, religiösen, kulturellen, gesundheitlichen, sicherheits- und strafrechtsrelevanten Besonderheiten von Flüchtlingen an die Unterbringungsbehörden und die Heimbetreiber übermittelt werden können. Außerdem sollen Vorschläge zur Gestaltung von Verwaltungsabläufen und -organisation mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung erarbeitet werden.

Die Erkenntnisse dieses strukturierten Informationsaustausches werden bei der Verteilung der Asylbewerber auf die Unterkünfte und bei der Unterbringung innerhalb einer Unterkunft – soweit möglich – berücksichtigt. Hierzu enthält das Unterbringungskonzept der Behörde ein Verteil- und Unterbringungsmanagement.

3.2. Frühwarnsystem

Die Arbeitsgruppe hält einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Stellen, die an der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern beteiligt sind, für sehr wichtig. Regelmäßiger Kontakt zu den in und mit der Einrichtung agierenden Sozialarbeitern, Betreuern und sonstigen Personen ist unabdingbar. Sie sind diejenigen, die Informationen aus Erster-Hand bekommen und können so auf Besonderheiten aufmerksam machen. Beratungen mit Behörden und Institutionen sind aber ebenso geeignet, um mögliche Problemlagen schnell zu erkennen und zuverlässig einschätzen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt daher, regelmäßige Beratungen der zuständigen Stellen und Behörden anzuberaumen. Dabei sollen in Betracht gezogen werden:

- in der Gemeinschaftsunterkunft tätige Sozialarbeiter und Vereine und der Kommunale Ausländerbeauftragte etc
- Polizei, Bürgerpolizist
- Bürgermeister der betroffenen Kommune
- Kirchen, Verbände und Vereinigungen- Beratungen mit Gesundheitsamt, Jugendamt, Feuerwehr

Geeignete Heimbewohner sollen in angemessener Form einbezogen werden.

Die Vorgaben der VwV Unterbringung und soziale Betreuung sollten umgesetzt und der Kommunale Ausländerbeauftragte regelmäßig beteiligt werden.

Eine Konfliktvorbeugung geschieht auch durch eine enge Abstimmung zwischen Unterbringungsbehörden und Heimleitung/Heimbetreiber. Anlassbezogene Gespräche und regelmäßige Jour fixe sollen dem engen Informationsaustausch und der Abstimmung vorbeugender Maßnahmen dienen.

Das frühzeitige Erkennen von Problemen ist wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Konfliktprävention. Die vor Ort tätige Heimleitung hat den unmittelbaren Kontakt zu Heimbewohnern, Anwohnern, Sozialarbeitern und sonstigen Beteiligten. Die Heimleitung ist folglich in der Lage, den Verantwortlichen der Unterbringungsbehörden ein aktuelles und vollständiges Bild über die derzeitige Situation in der Unterbringungseinrichtung zu geben und auf etwaige Missstände hinzuweisen. Die Unterbringungsbehörden können auf dieser Basis effektiv ihre Entscheidungen vorbereiten und umsetzen.

Sofern sich im Zuständigkeitsbereich einer Unterbringungsbehörde mehrere Gemeinschaftsunterkünfte befinden, können die Quartalsgespräche gleichzeitig mit allen Heimleitern geführt werden. Dies fördert den Erfahrungsaustausch und zeigt Lösungsansätze für auftretende Probleme auf. Die Teilnahme von weiteren Beteiligten, wie Sozialarbeitern, Sicherheitskräften, Polizei, anderer Behörden, Kirchen und Verbänden bzw. dem Kommunalem Ausländerbeauftragten sollte im Einzelfall geprüft werden.

Die Gesprächskreise können auch dazu dienen, Möglichkeiten der Kontaktaufnahme der Heimbewohner zur hiesigen Bevölkerung zu erkennen und zu aktivieren.

3.3. Wachdienst

Ein Wachdienst sollte dort, wo es erforderlich ist, vorgehalten werden.

3.4. Zusammenarbeit mit Justiz

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft sollte auch die Justiz geeignete Maßnahmen zur konsequenten Strafverfolgung ergreifen.

3.5. Intervention bei Problemlagen

Es ist insbesondere bei der Entwicklung repressiver Hierarchien einzuschreiten. Diese sollten durch eine enge soziale Betreuung der Bewohner frühzeitig erkannt und unbedingt verhindert/beseitigt werden. Hierzu bietet sich insbesondere eine ausreichende räumliche Trennung der Betroffenen an.

Voraussetzung für das Verhindern repressive Hierarchien ist eine sehr gute Zusammenarbeit der Unterbringungsbehörden mit den vor Ort tätigen Sozialarbeitern und der Heimleitung. Ferner sollte aber auch mit den Heimbewohnern, den potenziell Betroffenen, in geeigneter Weise ständig das Gespräch gesucht werden. Sofern repressive Hierarchien durch diese Maßnahmen im Vorfeld nicht unterbunden werden können, sollte ihnen unbedingt begegnet werden. Größere Konflikte können so vermieden werden. Im Ernstfall sind

Sicherheitsbesprechungen mit der Polizei, dem Bürgerpolizisten und ggf. Hausverbote angezeigt.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft soll in den Fällen, in denen ein Bewohner durch Straftaten den sozialen Frieden erheblich stört, Maßnahmen eingeleitet werden, die auf einen schnellen Abschluss des Asylverfahrens und eine zügige Zurückführung des betroffenen Asylbewerbers gerichtet sind.

Zur Konfliktschärfung sollen auch Entscheidungen zu Umverteilung betroffener Ausländer in andere Unterkünfte getroffen werden.

Es wird außerdem empfohlen, ggf. mit den Traumazentren der Universitäten in Kontakt zu treten, um Traumafolgestörungen zu identifizieren und zu behandeln, die ggf. eine Ursache für auffällige Verhaltensweisen von einzelnen Personen sein können. Zur Unterstützung des Vorhabens wird das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ersucht, den Abschluss einer allgemeinen Kooperationsvereinbarung mit den in Sachsen ansässigen Traumazentren zur Behandlung betroffener Asylbewerber, die durch die unteren Unterbringungsbehörden aufgenommen wurden, zu prüfen.

4. Heimleitung

In Gemeinschaftsunterkünften soll entsprechend der VwV Unterbringung und soziale Betreuung die Funktion des Heimleiters besetzt werden.

Der Heimleiter stellt in Gemeinschaftsunterkünften ein wichtiges Bindeglied zur Unterbringungsbehörde und anderer zuständiger Stellen dar. Er ist Koordinator und Manager der Unterkunft vor Ort und sorgt als erster Ansprechpartner für die Bewohner u.a. für ausreichende Erstinformationen, die den Asylbewerbern ein erstes Zurechtfinden in der neuen Umgebung ermöglichen. Auf diese Funktion sollte unter keinen Umständen verzichtet werden.

5. Soziale Betreuung

Für die soziale Betreuung sollten nach einem Verteilungsschlüssel von 1:150 qualifizierte Sozialarbeiter¹ eingesetzt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass der Begriff „qualifizierter Sozialarbeiter“ in geeigneter Art und Weise ausgefüllt werden muss, so dass auch hinreichend qualifizierte Personen ohne Studienabschluss aber praktischen Erfahrungen hierunter fallen.

Gemeinschaftsunterkünfte beherbergen Menschen, die sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind. Daher ist eine besondere Betreuung und Hilfestellung auch durch qualifizierte Sozialarbeit dringend erforderlich (vgl. auch Einleitung zur VwV Unterbringung und soziale

¹ **Protokollnotiz:** Diese Empfehlung steht ausdrücklich unter beidseitigem Haushaltsvorbehalt.

Betreuung). Die in der Gemeinschaftsunterkunft tätigen Personen müssen die besondere Fähigkeit haben, auf Menschen aus anderen Ländern zuzugehen, Ängste zu nehmen und sie auf unbekannte Gebräuche und Riten in Deutschland aufmerksam zu machen. Gleichzeitig müssen die Mitarbeiter in den Einrichtungen Rücksicht auf kulturelle und religiöse Gebräuche der untergebrachten Menschen aus einem anderen Kulturkreis nehmen und bestrebt sein, den vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft menschenwürdig zu gestalten. Die Sozialarbeiter sollten darüber hinaus über ein besonderes Maß an Engagement und Sensibilität verfügen. Sie sollten aber auch Kenntnisse der Verwaltungsstrukturen haben.

Die Arbeitsgruppe betont in diesem Zusammenhang, dass qualifizierte Sozialarbeit auch präventiv wirkt.

Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Vorgaben ist eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den angegebenen Bereichen unabdingbar. Besonderes Hauptaugenmerk sollte -neben der sozialen Kompetenz- auf die Schulung von Fremdsprachen und interkulturelle Fähigkeiten gelegt werden. Erst wenn sprachliche, kulturelle und ggf. religiöse Hürden überwunden wurden, kann eine gegenseitige Vertrauensbasis entstehen.

Die Sozialarbeiter sollten eine Vertrauensbasis aufbauen können. Dies ist für die Konfliktvermeidung und Prävention besonders wichtig. Gegenstände der sozialen Betreuung sollten insbesondere sein:

- Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung der Heimbewohner,
- Selbsthilfe der Heimbewohner,
- Förderung ehrenamtlichen und privaten sozialen Engagement und
- ggf. Beratung über freiwillige Ausreise, sofern dies im jeweiligen Einzelfall angezeigt ist.

6. Partizipation der Heimbewohner

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt die Partizipationsmöglichkeiten der Heimbewohner auszubauen und die Mitwirkung zu stärken, indem den Bewohnern die Gelegenheit gegeben wird:

- Probleme und Schwierigkeiten vorzutragen,
- Gemeinschaftsveranstaltungen zu organisieren,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und gegenseitige Unterstützung (Behördengängen, Kinderbetreuung, Dolmetschertätigkeiten, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für bedürftige Personen, Konfliktschlichtung etc.) in der Unterkunft mit zu organisieren und
- mögliche Kontakte zur heimischen Bevölkerung zu erörtern und solche Kontakte zu organisieren.

Regelmäßige Gespräche zwischen Bewohnern und Heimleitern sind wichtig, damit der Heimleiter seine Funktion als Ansprechpartner ausfüllen kann. Er kann nur so Probleme erkennen und auf veränderte Sachlagen reagieren. Diese Kommunikation zwischen Heimleitung und Bewohnern ist daher zur Konfliktvermeidung dringend nötig.

7. Sprache

Die bürgerschaftlichen kostenlosen Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache sollten ausgebaut bzw. in Anspruch genommen werden².

Dies ist nötig, weil nur durch das Beherrschen der deutschen Sprache die Möglichkeit besteht, dass sich der Betroffene in den Lebensbedingungen in Deutschland möglich schnell zurechtfindet. Deutschkenntnisse erleichtern Asylbewerbern die Kommunikation, insbesondere auch mit Ärzten, Behörden oder der Sozialberatung. Kenntnisse der deutschen Sprache sind in jedem Fall ein Gewinn: Bei Anerkennung als Flüchtling ermöglicht die Kenntnis der Sprache eine raschere Integration. Bei Nichtanerkennung und Rückkehr in das Heimatland verbessern sich dort die beruflichen Perspektiven.

Die Möglichkeit zur Kommunikation auf Deutsch fördert zudem gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung, da auch Kontakte auf Arbeits- und Vereinsebene bzw. im Alltagsleben erleichtert werden und ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht wird. Asylbewerber können nach den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen künftig nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen – das gelingt nur, wenn keine sprachlichen Hürden bestehen.

Auf die in der Praxis bewährten kostenlose Angebote, die teilweise angeboten werden von:

- den Kommunalen Ausländerbeauftragten;
- Bundesfreiwilligen;
- privaten Unternehmen, Vereinen
- Privatpersonen

oder in Form von

- ESF-Sprachkurse;
- Sprachkurs für Jugendliche am Beruflichen Schulzentrum

sollte Rückgriff genommen werden.

² **Protokollnotiz:** Die kommunale Seite ist der Auffassung, dass eine geregelte Sprachvermittlung erfolgen sollte; macht dafür aber einen Haushaltsvorbehalt geltend.

8. Arbeitsgelegenheiten

Das Angebot von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sollte ausgebaut werden. Es sollte über Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Renovierungs-, Instandsetzungs- und Gartenarbeit; Reinigung) und der Förderung der gegenseitigen Unterstützung bzw. Selbsthilfe hinaus auch auf Unterstützungsleistungen für die Heimleitung ausgedehnt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Dolmetschertätigkeiten und ggf. auch Hilfstätigkeiten zur sozialen Betreuung von z.B. kranken oder älteren Asylbewerbern (Asylbewerber helfen Asylbewerbern!).

Die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme fördert das Verantwortungsbewusstsein und das Selbstwertgefühl der Asylbewerber. Erwerbstätigkeit vermittelt das Gefühl, gebraucht zu werden, etwas Sinnvolles zu leisten. Sie ist aber auch eine Form der sinnvollen Tagesstruktur. Der Kontakt der Bewohner innerhalb der Einrichtungen wird durch eine gemeinsame Tätigkeit gestärkt. Auch die weiteren Berührungspunkte mit der Heimleitung und den angestellten Mitarbeitern fördert das bessere Miteinander und gegenseitige Verständnis. Zudem erhalten die Asylbewerber durch die Arbeit eine -zwar geringe- finanzielle Unterstützung, die den finanziellen Handlungsspielraum und damit die Selbständigkeit fördert. Für Asylbewerber, die nach den gesetzlichen Bestimmungen später in Deutschland verweilen und eine Arbeit aufnehmen können, ist die Arbeitsgelegenheit ein erster Schritt zur Vorbereitung auf Arbeitsmarkt und Integration. Letztlich wird durch Tätigkeiten der Asylbewerber auch deren Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung gefördert.

Die guten Erfahrungen, u.a. in den Landkreisen Bautzen, Nordsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sollten ausgewertet und auf andere Einrichtungen übertragen werden.

9. Bildungsangebote – Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur im Bereich der Schullaufbahnberatung bzw. der Prüfung der Teilnahme von Bewohnern zu Besuchen an Schulen (Deutsch als Zweitsprache) auszubauen und zu intensivieren.

Zudem sollten Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und der damit verbundenen Bildungschancen vorgesehen werden. Schüler und deren Eltern sollten aktiv im Schulalltag begleitet werden.

10. Soziale Einbindung:

Ein zentrales Handlungsfeld sieht die Arbeitsgruppe in der sozialen Einbindung von Asylbewerbern. Während des Asylverfahrens und eines nicht legalen Aufenthaltes ist eine Integration in das dauerhafte Leben in der Bundesrepublik Deutschland nicht das Ziel. Aber ein menschenwürdiges Leben muss auch während dieser Zeit gewährleistet sein, dazu gehört eine soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft. Eine soziale Einbindung kann nach Überzeugung der Arbeitsgruppe nicht ohne die örtliche Bevölkerung gelingen. Unabdingbare Voraussetzung ist ferner das Erlernen von Grundkenntnissen der deutschen

Sprache. Die Möglichkeit zur Kommunikation fördert Akzeptanz in der Bevölkerung, da auch Kontakte im Alltagsleben erleichtert und gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht wird. Ferner ist eine Orientierung für die hiesigen Lebensverhältnisse zu vermitteln, Hilfe bei Behördengängen zu erbringen, der soziale Frieden zu fördern und Hilfestellungen beim Übergang von der Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung in einer Wohnungen zu geben etc..

Die soziale Einbindung muss gefördert und organisiert werden. Dabei kommt es auf folgende Akteure an

- die sozialen Betreuer;
- die Heimleiter;
- die örtlichen Behörden;
- Unterstützerorganisationen;
- Vereine und sonstige gesellschaftliche Organisationen;
- die Heimbewohner;
- die Bevölkerung.

Die soziale Einbindung ist in den Landkreisen und Kreisfreien Städte in unterschiedlichem Umfang erfolgreich. Es bietet sich an, dass die Kreisfreien Städte und Landkreise, in denen die soziale Einbindung gut gelingt, ihre Erfahrungen an die anderen Landkreise und Kreisfreien Städte weitergeben.

Eckpunktepapier zur dezentralen Unterbringung

1. Rechtsgrundlagen:

1.) Rechtsgrundlage für die Unterbringung von Asylbewerbern, die nicht mehr in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen, ist § 60 Abs. 2 AsylVfG, der folgenden Wortlaut hat:

„...Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **kann** verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen. ...“.

Bei Ausübung des Ermessens ist auf die ermessenslenkende Vorschrift des § 53 Abs. 1 AsylVfG abzustellen. § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geht von einer Regel-Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften aus. Nach dieser Vorschrift sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Es handelt sich folglich um eine **Ermessensentscheidung**, so dass die Ausländerbehörde verpflichtet ist, ihr Ermessen in jedem Einzelfall auszuüben. Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG sind bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen:

„sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers“.

Wie bei jeder Ermessensentscheidung müssen deren tatsächlichen Grundlagen zutreffen und Ermessen tatsächlich ausgeübt werden. Die Berufung auf die gesetzliche „Regel“ ohne Erwähnung privater Interessen (des Ausländers) stellt eine Ermessensunterschreitung dar, die zur Rechtswidrigkeit des Bescheides führt (so ausdrücklich Renner/Bergmann/Dienelt „Ausländerrecht“ – Kommentar; 10.Aufl. 2013, AsylVfG § 53, RdNr. 12).

2. Unterbringungskonzepte:

Die Entscheidung über eine zentrale/dezentrale Unterbringung hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall zu treffen. Sie muss dabei öffentliche Interessen und Belange des Ausländers berücksichtigen.

Als **Belange des Ausländers** kommen in Betracht (vgl. auch Erlass des SMI vom 31.01.2001)

- Familien;
- Alleinerziehende mit Kindern;
- humanitäre Gründe;
- kulturelle, religiöse, gesundheitliche und wirtschaftliche Umstände des Asylbewerbers;
- Arbeitsfähigkeit und -gelegenheit;
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe
- allgemein: Situation in der Gemeinschaftsunterkunft;
- Dauer des Aufenthaltes; Maß der Eingewöhnung in Deutschland.

Als **öffentliche Interessen** kommen in Betracht:

- Wohnungssituation;
- (zusätzliche) Kosten;
- Sicherheitserwägungen;
- Auslastung der Kapazitäten.

Bei der Abwägung dieser Belange ist folgendes Konzept zu empfehlen:

Während eine ausschließliche Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (d.h. keine öffentlichen Interessen oder Belange des Ausländers, die für eine dezentrale Unterbringung sprechen) ebenso wenig mit der gesetzlichen Ermessensvorschrift in Übereinklang zu bringen sein dürfte wie eine ausschließliche dezentrale Unterbringung (d.h. nur öffentliche Interessen und Belange des Ausländers, die gegen eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sprechen,) liegt eine Kombination dieser Unterbringungsformen nahe. Dabei können auch finanzielle Aspekte berücksichtigt werden.

1. In der ersten Phase sollten die Asylbewerber grundsätzlich in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Hier haben sie die besseren Voraussetzungen, um sich an die neue Situation in Deutschland und an ihren neuen Wohnort zu gewöhnen. Dort stehen sie im Kontakt mit anderen Menschen, mit denen sie die Situation teilen. Ferner können sie dort auf eine eventuelle spätere Unterbringung in Wohnungen vorbereitet werden.

Ausnahmen sind zu machen für Ausländer, bei denen private Belange oder öffentliche Interessen es erfordern.

2. In der nächsten Phase, ist eine differenzierte Vorgehensweise zu empfehlen:

2.1. Familien, Alleinerziehende mit Kind(ern) und Personen, bei denen besondere humanitäre Gründe vorliegen, werden nach kurzer Vorbereitungszeit in der Gemeinschaftsunterkunft in Wohnungen untergebracht, wenn sie nicht schon aufgrund der besonderen humanitären Gründe, früher in eine Wohnung gezogen sind. Ferner können weitere Fallgruppen bestimmt werden.

Die Fallgruppen sollen in dem Unterbringungskonzept der Unterbringungsbehörde definiert werden.

2.2. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das Ob und den Zeitpunkt der dezentralen Unterbringung im Übrigen von einem Kriterienkatalog abhängig zu machen, z.B.

- Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft mit Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Asylverfahrens (grds. keine dezentrale Unterbringung kurz vor Abschluss des Verfahrens)
- Eingewöhnung in das Alltagsleben;
- Beschäftigung (auch deren Ermöglichung);
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG;
- Verhalten in der Gemeinschaftsunterkunft;
- Straffreiheit;
- Erfüllung der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten;
- etc.

Die Kriterien sollten im Unterbringungskonzept festgelegt werden.

3. Sicherheitsaspekte sind ebenso zu berücksichtigen wie religiöse, ethnische und kulturelle Prägung der betroffenen Ausländer. Die Unterbringung soll so erfolgen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Ferner sollen die Ausländer ihre religiöse, ethnische und kulturelle Identität wahren können.

Kommunikationskonzept im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen

Aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen bei der Errichtung von Unterbringungseinrichtungen von Asylbewerbern empfiehlt die Arbeitsgruppe folgende Grundsätze bei der internen und externen Kommunikation zu beachten:

Die Errichtung von Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber erfordert eine aktive, frühzeitige und umfassende Kommunikation unter den beteiligten/zu beteiligenden öffentlichen Stellen sowie mit der Öffentlichkeit.

Zwischen den beteiligten/zu beteiligenden öffentlichen Stellen und mit den politisch Verantwortlichen müssen Informationen frühzeitig ausgetauscht und Strategien abgestimmt werden.

Sofern die Öffentlichkeit, insbesondere Anwohner nicht rechtzeitig und umfassend in den Prozess eingebunden werden, haben sie den Eindruck, dass etwas im Verborgenen geschieht. Sie fühlen sich "überrumpelt", was vermeidbaren Widerstand gegen die geplanten Maßnahmen fördert. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Anwohner und Gemeinde-/Stadträte rechtzeitig darauf vorbereitet werden, wer in ihre Nachbarschaft einzieht, welche Schicksale die Asylbewerber haben und welche Hilfe sie brauchen.

Diese Maßnahmen sollen mit einer aktiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einhergehen. So wird verhindert, dass aus Unwissenheit weitere öffentliche Missverständnisse erzeugt und befördert werden. Frühzeitig sollten auch alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um privates soziales Engagement für die Einrichtung zu motivieren und zu fördern.

Ebenfalls einzubeziehen sind die Sicherheitsbehörden. Es sollte aber bei der öffentlichen Diskussion über die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft die Gefahrenabwehr und Sicherheitsaspekte nicht im Vordergrund stehen, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahrensituation bestehen.

Die Arbeitsgruppe betont die grundlegende Bedeutung einer frühzeitigen Kommunikation unter den beteiligten/zu beteiligenden öffentlichen Stellen, den politisch Verantwortlichen und mit den Bürgern. Insbesondere, wenn neue Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen werden und wenn es besondere Vorfälle in einer Gemeinschaftsunterkunft gegeben hat, besteht ein großes Informationsbedürfnis. Um dieses Informationsbedürfnis wirksam erfüllen zu können, muss nach einem vorher erstellten und im Zuständigkeitsbereich der Unterbringungsbehörden sorgfältig abgestimmten Konzept kommuniziert werden. Das Kommunikationskonzept muss den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und je nach Sachlage ständig angepasst und aktualisiert werden.

Die Arbeitsgruppe hat einen Rahmen für ein "Kommunikationskonzept der Unterbringungsbehörden (Kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates Sachsen) bei der Schaffung von neuen Asylbewerberunterkünften und bei besonderen Vorfällen in Asylbewerberunterkünften" (Anlage) erstellt und empfiehlt, dieses Konzept den jeweiligen Gegebenheiten im Zuständigkeitsbereich der Unterbringungsbehörde anzupassen.

Der Empfehlung, diesen Rahmen zu beachten, sollten zumindest im Zuständigkeitsbereich der Unterbringungsbehörden gefolgt werden, die noch kein spezifiziertes Kommunikationskonzept erstellt haben und danach praktizieren.

Für die Unterstützung der Kommunikation stehen im Freistaat Sachsen bereits jetzt folgende professionelle Beratungsangebote zur Verfügung

- Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB);
- Kommune im Dialog - KiD - (Landeszentrale für politische Bildung);
- vermittelt über Weltoffenes Sachsen.

Dies vorab, empfiehlt die Arbeitsgruppe im Vorfeld eines solchen Vorgehens folgende Grundsätze zu beachten:

Interne Kommunikation:

Maßnahmen zur Schaffung neuer Gemeinschaftsunterkünfte sollen in einem strukturierten Prozess erfolgen. Möglichkeiten hierbei sind:

- Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verwaltung und der Politik zu möglichen Standorten, Anforderungen und Standards;
- Abstimmung/Einschätzung mit Polizei;
- Unterrichtung und Erörterung mit der Kommune (Bürgermeister/Gemeinde-/Stadträte), ggf. Landtagsabgeordnete - Abstimmung der Strategie;
- Vor Inbetriebnahme Aufbau eines sozialen Netzwerkes vor Ort (=Übergang zur externen Kommunikation, s.u.).

Externe Kommunikation

Eine gelingende Kommunikation muss geplant werden. Die Maßnahmen müssen vor Ort unter den beteiligten Stellen festgelegt werden.

Örtliche Vereine, Gruppen und sonstige Akteure, die als Multiplikatoren wirken, sollten sehr frühzeitig eingebunden werden, damit sie den Kommunikationsprozess möglichst unterstützen können. So können strategische Netze für die Kommunikation aufgebaut werden.

Die Verantwortlichkeiten für die Kommunikation müssen klar geregelt sein, der Informationsstand soll übereinstimmen.

Die Bürger sollen frühzeitig, offen, ehrlich und umfassend informiert werden. Deren Sorgen und Fragen sollen ernst genommen werden. Hierbei sind alle in Betracht kommenden Kommunikationswege in Betracht zu ziehen, wie z.B. Medienarbeit, elektronische Kommunikationsmittel, Bürgeranschreiben, Bürgerversammlungen etc.

Rahmen
für ein
Kommunikationskonzept
der
Unterbringungsbehörden
(Kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates Sachsen)
bei der
Schaffung von neuen Asylbewerberunterkünften
und bei
besonderen Vorfällen in Asylbewerberunterkünften

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Bei der Schaffung neuer Asylbewerberunterkünfte und bei besonderen Vorfällen in Asylbewerberunterkünften hat die Bevölkerung ein besonderes Informationsbedürfnis, das schnell und umfassend befriedigt werden muss.

Zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen muss ein enger Informationsaustausch und eine Abstimmung der Strategie stattfinden.

Sofern die Öffentlichkeit, insbesondere Anwohner, nicht rechtzeitig und umfassend in den Prozess eingebunden werden, haben sie den Eindruck, dass etwas im Verborgenen geschieht. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Öffentlichkeit, vor allem die Anwohner, und Gemeinde-/Stadträte rechtzeitig darauf vorbereitet werden, wer in ihre Nachbarschaft einzieht, welche Schicksale die Asylbewerber haben und welche Hilfe sie brauchen.

Diese Maßnahmen sollen mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit einhergehen. So wird verhindert, dass aus Unwissenheit weitere öffentliche Missverständnisse und (vermeidbare) Widerstände erzeugt und befördert werden. Frühzeitig sollten auch alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um privates soziales Engagement für die Einrichtung zu motivieren und zu fördern.

1.2 Zweck:

Das vorliegende Konzept legt die interne und externe Kommunikationspolitik fest, definiert die Informationswege und bestimmt die Zuständigkeiten sowie Kompetenzen.

1.3. Was ist Öffentlichkeitsarbeit für den (Landkreis xy, Stadt xy)?

Öffentlichkeitsarbeit klärt auf und erklärt. Sie hilft Verständnis und Vertrauen zu gewinnen. Vorurteilen wird vorgebeugt. Öffentlichkeitsarbeit kann soziales Engagement fördern.

Eine Institution, die ihre Kommunikation bewusst gestaltet, ist im Vorteil. Dies zeigt sich sowohl nach innen als auch nach außen.

2. INTERNE KOMMUNIKATION

2.1. Die Beteiligten

Das Konzept bezieht sich auf die Gruppierungen und Personen, welche am Betrieb einer Unterbringungseinrichtung beteiligt sind. Beteiligt sind:

2.1.1 Landrat/Bürgermeister

2.1.2 Kreistag/Stadtrat

2.1.3 Leiter/Bearbeiter Unterbringungsbehörde

2.1.4 Heimleiter

2.1.5 Polizei

2.1.6 andere Beteiligte, u.a. Sozialarbeiter

2.1.7. ggf. Netzwerke/private Interessenverbände/Vereinigungen

[Jeweils: Wer hat welche Verantwortung? Wer informiert wen, aus welchem Anlass, wann und wie? So dass im Ergebnis alle frühzeitig und umfassend und aktuell informiert und eine Strategie vereinbart wird]

2.2 Bildung einer Arbeitsgruppe

[Möglich sind:

- Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verwaltung und der Politik zu möglichen Standorten, Anforderungen und Standards;
- Abstimmung Einschätzung der Polizei;
- Unterrichtung und Erörterung mit der Kommune (Bürgermeister/Gemeinde-/Stadtträte)/Abstimmung der Strategie;
- Vor Inbetriebnahme Aufbau eines sozialen Netzwerkes vor Ort]

3. EXTERNE KOMMUNIKATION

3.1 Kommunikation Landkreis/Kreisfreie Stadt > betroffene Kommune, betroffener Stadtteil

3.2 Kommunikation mit Kirchen/Verbänden/Vereinen etc.

3.3 Kommunikation mit Nachbarn und Bevölkerung

3.4 Kommunikation mit Medien

4. VERANTWORTLICHKEITEN UND MASSNAHMEN

Zuordnung der Beteiligten nach 2.1.1 bis 2.1.7

3-Säulen-Konzept: Wer informiert wann und wie?

Information	Wer	Wann/Wie